



FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

FÜRSTLICHES
OBERGERICHT

Aktenzeichen bitte immer anführen

JVO 2023.8

ON 2

Ministerium für Infrastruktur
und Justiz

Peter-Kaiser-Platz 1

9490 Vaduz

Vaduz, 09.05.2023/OEUW

**Stellungnahme des Fürstlichen Obergerichts zum
Vernehmlassungsbericht betr. „Reform im Justizwesen“
LNR 2023-203 BNR 2023/276**

Sehr geehrte Frau Justizministerin

Zu den im Vernehmlassungsbericht vorgeschlagenen „Reformen im Justizwesen“ wird von Seiten des Obergerichts wie folgt Stellung bezogen:

1. Allgemeine Bemerkungen zu einzelnen Schwerpunkten der Vorlage

1.1 „Neuerungen und Anpassungen im Bereich des Dienstrechts“

Die Notwendigkeit der Ermöglichung einer Teilzeittätigkeit für Richterinnen und Richter ist auch aus Sicht des Obergerichtes ungeachtet der Tatsache, dass die praktische Umsetzung von Teilzeitarbeitsmodellen bei relativ kleinen Organisationseinheiten wie dem Land- und Obergericht nicht leicht zu bewältigen sein wird, gegeben.

Die Weiterbeschäftigung von Richterinnen und Richtern über das ordentliche AHV-Rententalter hinaus kann einen wertvollen Beitrag für ein gutes Funktionieren der Gerichtsbarkeit insofern leisten, als damit im Bedarfsfall notwendiges Know-how erhalten werden kann.

Alleine die Absolvierung des richterlichen Vorbereitungsdienstes garantiert nicht, dass der/die Betreffende auch für das Richteramt geeignet ist; ebenso wenig eine frühere Tätigkeit als Rechtsanwalt bzw. Rechtsanwältin. Dass sich erstinstanzliche Richterinnen und Richter inskünftig während einer gewissen Zeit bewähren müssen, bevor sie eine unbefristete Anstellung erhalten, wird daher als sinnvoll erachtet. Damit kann in gewissem Masse sichergestellt werden, dass fachlich, persönlich oder aus anderen Gründen ungeeignete Personen, und zwar u.U. über viele Jahre hinweg, das verantwortungsvolle Amt einer Landrichterin bzw. eines Landrichters ausüben.

Die ins Auge gefassten Neuerungen und Anpassungen im Bereich des Dienstrechts der Richterinnen und Richter werden daher vom Obergericht ausdrücklich begrüsst.

1.2 *„Fachsenate für das Stiftungs- und Trustrecht“*

Die Schaffung entsprechender „Fachsenate“ scheint einem gewissen Bedürfnis der Praxis zu entsprechen. Aus Sicht des Obergerichts spricht zwar nichts zwingend für die Schaffung eines auf das Stiftungs- und Trustrecht spezialisierten erstinstanzlichen Kollegialgerichts, allerdings auch nichts Grundsätzliches dagegen.

1.3 *„Einbindung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in das ordentliche Höchstgericht“*

Der diesbezügliche Reformpunkt führt mit geringem gesetzgeberischem Handlungsbedarf dazu, dass die letzte Gerichtsinstanz in Verwaltungsrechtssachen inskünftig durch vollamtlich tätige Richterinnen und Richter Recht sprechen wird. Auch sind mit der „Einbindung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in das ordentliche Höchstgericht“ keine Verkürzung des Instanzenzuges oder sonstige Rechtsschutzdefizite verbunden; wie bis anhin können im Verwaltungsverfahren zwei Rechtsmittelinstanzen angerufen werden.

Bereits nach geltender Rechtslage besteht in bestimmten verwaltungsrechtlichen Materien, namentlich im Bereich des Sozialversicherungsrechtes, eine funktionale Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte. Zudem verweist das das Verwaltungsverfahren

regelnde LVG in weitem Umfange auf die (sinngemässe) Anwendbarkeit der ZPO. Der Obergerichtshof würde sich damit verfahrensrechtlich *ab initio* auf einem ihm nicht völlig unbekanntem Terrain bewegen.

Auch andere Jurisdiktionen kennen im Übrigen eine Gerichtsorganisation ohne (durchgehende) funktionale Trennung von Verwaltungsgerichtsbarkeit und ordentlicher Gerichtsbarkeit, also ein einheitliches Gericht für sämtliche Rechtsmaterien bzw. Fachgerichtsbarkeiten. Verwiesen werden kann bspw. auf die Gerichtsorganisation des EWR-Mitgliedstaates Norwegen oder auf jene des EU-Mitgliedstaates Estland (auf Ebene der Rechtsmittelinstanz).

Die vorgeschlagene Reform im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird daher vom Obergericht grundsätzlich begrüsst.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass es sich bei Agenden der Verwaltungsgerichtsbarkeit in verfahrens- und materiellrechtlicher Hinsicht um von Angelegenheiten der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit zu unterscheidende „Spezialmaterien“ handelt. Dem wird im Rahmen der Geschäftsverteilung durch Zuteilung der verschiedenen Verwaltungsrechtssachen an spezialisierte Senate des „Obergerichtshofes“ Rechnung zu tragen sein, um eine hohe Qualität der Rechtsprechung sicherstellen zu können. Ausgehend davon bedarf die „Einbindung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in das ordentliche Höchstgericht“ nicht nur zur quantitativen Bewältigung, sondern v.a. auch zur Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Rechtsprechung der Bereitstellung ausreichender personeller Ressourcen.

1.4 „Beschränkung auf eine ordentliche Rechtsmittelinstanz“

Auch aus Sicht des Obergerichts ist, was den Obersten Gerichtshof (OGH) anbelangt, in organisatorischer Hinsicht im Hinblick auf die Tatsache, dass die Richterinnen und Richter des OGH ausschliesslich nebenamtlich tätig sind, jedenfalls Reformbedarf gegeben. Auch der mit der nebenamtlichen Tätigkeit der Richterinnen und Richter des OGH einhergehende Umstand, dass ausschliesslich die am OGH tätigen ausländischen Richterinnen und Richter eine Referententätigkeit ausüben, ist nicht optimal. Die vorgeschlagene „Beschränkung auf eine Rechtsmittelinstanz“ ist eine aus Sicht des Obergerichts gangbare Möglichkeit, dem im Hinblick auf eine Professionalisierung des

Höchstgerichts vorhandenen Reformbedarf in einer auf liechtensteinische Verhältnisse zugeschnittenen Art und Weise Rechnung zu tragen. Rechtsschutzdefizite wären deswegen nicht zu befürchten.

Auch andere Jurisdiktionen sehen im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit eine grundsätzlich bloss zweistufige Gerichtsorganisation bzw. lediglich zwei Gerichtsinstanzen vor. Soweit ersichtlich ist dies bspw. bei den EU-Mitgliedstaaten Malta und Zypern oder – soweit es die Strafgerichtsbarkeit anbelangt – Österreich der Fall.

Eine Einbusse bezüglich der Qualität der Rechtsprechung wäre bei Schaffung des vorgeschlagenen Obergerichtshofes nach Ansicht des Obergerichts nicht zu befürchten. Bei den beim OGH tätigen ausländischen, wie erwähnt ausschliesslich eine Referatstätigkeit ausübenden, Richtern und Richterinnen handelt es sich seit Jahrzehnten im Wesentlichen um (pensionierte) Richter und Richterinnen des Oberlandesgerichtssprengels Innsbruck – in zwei Einzelfällen auch um pensionierte Richter des Ober- bzw. des Landgerichts – oder um Juristen bzw. Juristinnen, welche selbst noch keine hauptberufliche Tätigkeit als Richter bzw. Richterin ausgeübt haben. Bei den österreichischen Oberlandesgerichten wiederum handelt es sich funktional um Gerichte zweiter Instanz, entsprechen diese also hierarchisch dem liechtensteinischen Obergericht. Richterauswahlgremium und Landtag werden in der Lage sein, Richter und Richterinnen zu bestellen, die ausreichend qualifiziert sind, jene Rechtsprechungsqualität zu gewährleisten, wie sie die in der Vergangenheit bzw. aktuell nebenamtlich beim OGH tätigen Richter und Richterinnen erbracht haben bzw. erbringen. Auch die aktuell beim Obergericht tätigen vollamtlichen Richter dürften aufgrund ihrer langjährigen Tätigkeit in der liechtensteinischen Justiz und der damit einhergehenden Expertise dazu fachlich in der Lage sein.

Im Bereich der Strafgerichtsbarkeit besteht im Erkenntnisverfahren im Übrigen *de facto* schon seit 2013 ein bloss zweiinstanzliches Verfahren. Es können nur jene Berufungsentscheidungen des Obergerichts mit Rechtsmittel zum OGH angefochten werden, in denen vom Land- bzw. Kriminalgericht eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr ausgesprochen wurde. Dies trifft nur in den wenigsten Fällen zu. Eine Einbusse bezüglich der Qualität der Rechtsprechung hatte die seit 2013 bestehende Rechtsmittelbeschränkung nicht zur Folge.

Von Seiten des Obergerichts wird ergänzend zum Reformvorschlag angeregt, im Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) durch Einfügung eines neuen Art. 19a einen sog. „verstärkten Senat“ des Obergerichtshofes vorzusehen. Diesem „verstärkten Senat“ sollte die Aufgabe zukommen, über Beschluss des mit der Erledigung eines Rechtsmittels befassten Senates Rechtsfragen bindend zu beantworten, wenn bezüglich dieser Rechtsfragen noch keine oder divergierende Rechtsprechung existiert, oder wenn beabsichtigt ist, von einer ständigen Rechtsprechung abzuweichen, desgleichen wenn Rechtsfragen von grosser Tragweite zu beantworten sind. Im Hinblick auf die vorgeschlagene zweiinstanzliche Gerichtsorganisation könnte die Schaffung eines solchen „verstärkten Senates“ einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und damit der Rechtssicherheit leisten. Zusammensetzen könnte sich dieser „verstärkte Senat“ z.B. aus sämtlichen vollamtlichen Richtern des Obergerichtshofes oder aus dessen Senatsvorsitzenden.

Letztinstanzliche Entscheidungen bedürfen einer äusserst sorgfältigen sowie fundierten Begründung. Deren Abfassung ist daher nicht zuletzt auch mit einem gegenüber einer weiter anfechtbaren Entscheidung erheblich erhöhten Arbeitsaufwand verbunden. Die „Beschränkung auf eine ordentliche Rechtsmittelinstanz“ erfordert daher, dass der vorgesehene Obergerichtshof auch mit den entsprechenden personellen Ressourcen ausgestattet und damit in die Lage versetzt wird, die erforderliche Qualität der Rechtsprechung gewährleisten zu können.

2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen der Vernehmlassungsvorlagen

2.1 Vernehmlassungsvorlage GOG

Zu Art. 8 VV-GOG:

Es wird angeregt, nicht zwingend zwei Fachsenate, nämlich einen für das Stiftungs- und einen für das Trustrecht, vorzusehen. Die für das Kriminalgericht in Art. 7 GOG vorgesehene Regelung ist nach Ansicht des Obergerichts zu bevorzugen. Dem Landgerichtspräsidium stünde es dann immer noch offen, die in die funktionale Zuständigkeit des

„Stiftungs- und Trustgerichts“ fallenden Rechtssachen in sachlicher Hinsicht im Wege der Geschäftsverteilung auf zwei verschiedene Senate aufzuteilen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Anzahl der streitigen und nicht streitigen Verfahren im Bereich des Trustrechts im Gegensatz zum Stiftungsrecht in der Vergangenheit doch eher gering war. Es ist nicht anzunehmen, dass sich dies in Zukunft ändern wird. Ein eigenständiger „Trustsenat“ wäre daher wohl zu wenig ausgelastet.

Zu Art. 19 Abs. 4 VV-GOG:

Es wäre nach Auffassung des Obergerichts sinnvoll, wenn explizit geregelt würde, dass für den Fall der Verhinderung oder Abwesenheit sämtlicher Senatsvorsitzender die Obergerichter (in der Reihenfolge ihres Dienstaters) die Funktion der Vorsitzenden übernehmen könnten. Dies ist derzeit schon explizit in Bezug auf die Vertretung des Obergerichtspräsidenten in Art. 20 Abs. 2 zweiter Satz GOG vorgesehen. Gleichermassen könnte zweckmässigerweise ergänzt werden, dass im Falle der Verhinderung eines Obergerichters und aller seiner Stellvertreter die Senatsvorsitzenden als stellvertretende Obergerichter fungieren können.

Art. 21 Abs. 3 VV-GOG:

Die vorgeschlagene Bestimmung lässt aufgrund ihres Wortlautes die Deutung zu, dass der Präsident des Obergerichtshofes gegen den Willen einer Mehrheit der Senatsvorsitzenden eine Geschäftsverteilung durchsetzen kann. Das wäre nicht optimal. Vielmehr sollten die Senatsvorsitzenden die Geschäftsverteilung mit Mehrheitsbeschluss beschliessen können. Dem Präsidenten des Obergerichtshofes sollte lediglich für den Fall der Stimmgleichheit die Kompetenz des Stichtenscheides zukommen. Es wird angeregt, dies im Gesetzeswortlaut unmissverständlich zum Ausdruck zu bringen.

Art. 38a VV-GOG:

Es wird angeregt, die beabsichtigte Aufhebung dieser Bestimmung zu überdenken. Die Unterstützung des Obergerichtshofes durch einen wissenschaftlichen Dienst erscheint insbesondere im Hinblick auf die redaktionelle Endkontrolle der Entscheidungen des Obergerichtshofes sowie deren Evidenzhaltung und Veröffentlichung zweckmässig zu sein.

2.2 Vernehmlassungsvorlage zum RDG

Art. 3a VV-RDG:

Es wird angeregt, in allen Absätzen dieser Bestimmung durchgehend (wie im ersten Absatz) den Begriff „Landrichter“ anstatt „Richter“ zu verwenden. Damit können Missverständnisse v.a. im Hinblick darauf, dass gemäss der Legaldefinition in Art. 2 Abs. 1 VV-RDG unter den Begriff „Richter“ auch die vollamtlichen Richter des Obergerichtshofes fallen, vermieden werden.

Da der Begriff „Richter auf Probe“ geeignet ist, negative Assoziationen z.B. in dem Sinne zu erwecken, dass damit nicht fertig ausgebildete Richter bzw. Richterinnen gemeint sein könnten, wird angeregt, an Stelle des Begriffs „Probephase“ einen positiver konnotierten Terminus, z.B. „Bewährungsphase“, zu verwenden.

2.3 Vernehmlassungsvorlage zum StGHG

Art. 1 Abs. 2 lit. g VV-StGHG; Art. 10 Abs. 2 VV-AHG:

Alternativ dazu könnte in Art. 10 Abs. 2 AHG vorgesehen werden, dass entweder ein Senat von drei Ad-hoc-Richtern (analog zu Art. 38 Abs. 3, 46 Abs. 3, 55 Abs. 2, 60 Abs. 3, 63 Abs. 2 und 65 Abs. 3 VV RDG) oder überhaupt ein „Amtshaftungssenat“ des Obergerichtshofes über die Klage nach Art. 10 Abs. 2 AHG zu entscheiden hat. An sich steht nach Ansicht des Obergerichts dem nichts entgegen, dass auch über Klagen nach Art. 10 Abs. 2 VV-AHG in erster Instanz das Landgericht entscheidet, dies mit Weiterzugsmöglichkeit an einen „Amtshaftungssenat“ des Obergerichtshofes. Auch derzeit entscheidet gem. dem geltenden Art. 10 Abs. 5 AHG über Ersatzansprüche aus Tätigkeiten des Höchstgerichts das Obergericht als „untergeordnetes“ Gericht.

2.4 Vernehmlassungsvorlage zum LVG

Art. 1 Abs. 3 VV-LVG:

Dass diese Bestimmung, deren Sinnhaftigkeit sich seit längerer Zeit schon nicht mehr erschliesst, gestrichen werden soll, wird ausdrücklich begrüsst.

2.5 Vernehmlassungsvorlage zur StPO

§ 310 letzter Satz VV-StPO:

Bei der Novellierung dieser Bestimmung sollte ergänzend berücksichtigt werden, dass es sich teilweise um „totes Recht“ (Jehle in HB LieStrPR Rz 21.183) handelt.

2.6 Vernehmlassungsvorlage zur ZPO

Es wird zwecks Klarstellung der zulässigen Rechtsmittelgründe und damit Darlegung, dass es sich beim Obergerichtshof um ein Rechtsmittelgericht mit voller Kognition in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht handelt, angeregt, bei § 431 ZPO einen dritten Absatz folgenden Inhalts einzufügen:

Die Berufung kann erhoben werden weil:

1. *das angefochtene Urteil oder das diesem vorausgegangene Verfahren wegen eines der im § 446 ZPO bezeichneten oder gleichwertiger Mängel nichtig ist;*
2. *das erstinstanzliche Verfahren an einem Mangel leidet, welcher, ohne Nichtigkeit zu bewirken, eine erschöpfende Erörterung und gründliche Beurteilung der Streitsache zu hindern geeignet war;*
3. *dem angefochtenen Urteil in einem wesentlichen Punkte eine tatsächliche Voraussetzung zugrunde gelegt erscheint, welche mit den Prozessakten im Widerspruch steht;*
4. *dem angefochtenen Urteil in einem wesentlichen Punkte eine tatsächliche Voraussetzung zugrunde gelegt erscheint, die auf einer unrichtigen Beweiswürdigung beruht; und*
5. *das angefochtene Urteil auf einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung der Sache beruht.*

Der Funktion des Obergerichtshofes als letzter Instanz entsprechend sollte im Berufungsverfahren ein striktes Neuerungsverbot gelten. Dazu wären die §§ 432 Abs. 2, 437 Abs. 3, 452 Abs. 2 und 3 ZPO aufzuheben respektive zu novellieren.

2.7 Vernehmlassungsvorlage zum Bezüegegesetz

Art. 6b Abs. 1 lit. a VV-BezügeG:

Hier fehlt eine Kategorie für Fachrichter beim Stiftungs- und Trustgericht. Will man wirklich ausgewiesene Fachleute gewinnen, so müsste die Entschädigung (Sitzungsgeld) zumindest auf den beim Obergerichtshof zustehenden Betrag angehoben werden. Zudem wäre das Sitzungsgeld beim Obergerichtshof auch für Richter, die nicht über einen Ausbildungsnachweis im Sinne von Art. 5 RAG verfügen, entsprechend zu erhöhen. Der Betrag von CHF 180.00 für den halben Tag erscheint nicht angemessen zu sein.

Art. 6c Abs. 1 lit. b VV-BezügeG:

Es wird angeregt, die Fallpauschalen beim Obergericht (Obergerichtshof) bestehen zu lassen. Abgesehen davon, dass für Ad-hoc-Richter (Art. 38 Abs. 3, 46 Abs. 3, 55 Abs. 2, 60 Abs. 3, 63 Abs. 2 und 65 Abs. 3 VV RDG) ohnedies eine Fallpauschale vorgesehen sein muss, vergibt man sich durch die Beibehaltung dieser Bestimmung nichts.

2.8 Vernehmlassungsvorlage zum AHG

Art. 10 Abs. 2 VV-AHG:

Auf die vorstehend zu Art. 1 Abs. 2 lit. g VV-StGHG getätigten Ausführungen wird hingewiesen.

Art. 10 Abs. 4 VV-AHG:

Die Formulierung „in zweiter und letzter Instanz“ erscheint überflüssig, da der Obergerichtshof immer in letzter Instanz entscheidet.

2.9 Vernehmlassungsvorlage zum AHVG und IVG

Art. 93 bis 97^{bis} AHVG; Art. 78 Abs. 1 IVG:

Um auch in diesem Fachbereich einen zweiinstanzlichen gerichtlichen Rechtsmittelzug zu gewährleisten, sollte vorgesehen werden, dass der Rechtsmittelzug von der AHV-Anstalt bzw. der IV-Anstalt zunächst an das

Landgericht geht und die erstinstanzliche Entscheidung des Landgerichts beim Obergerichtshof angefochten werden kann. Dabei sollte zweckmässigerweise das Landgericht eine volle Tatsachen- und Rechtsinstanz sein, während die Kognition des Obergerichtshofs grundsätzlich auf eine reine Rechtskontrolle beschränkt sein sollte.

Mit freundlichen Grüßen

FÜRSTLICHES OBERGERICHT



Uwe Öhri
(Präsident)

